



## Klienteninformation Nr. 2

Tschechien  
Februar 2013

*Im Folgenden beschäftigen wir uns nochmals mit der Problematik der Haftungsübernahme des Leistungsempfängers für die Umsatzsteuerschuld des Leistenden.*

### Haftung des Empfängers der steuerbaren Leistung

Unter welchen Umständen wird der **Leistungsempfänger** zum Haftenden für die am Beleg angeführte Umsatzsteuer?

- Falls er wusste oder wissen konnte, dass die am Steuerbeleg angeführte Steuer absichtlich nicht abgeführt wird.
- Falls er wusste oder wissen konnte, dass sich der Leistende absichtlich in die Stellung, dass er nicht zahlen kann, gebracht hat.
- Falls er wusste oder wissen konnte, dass es zur Steuerkürzung oder zum Entlocken von steuerlichen Begünstigungen kommt.
- Falls das Entgelt für die gewährte Leistung ganz offensichtlich vom üblichen Preis unterschiedlich ist.
- Falls die Zahlung auf ein im Ausland geführtes Bankkonto überwiesen wird.
- Falls die Zahlung auf ein Konto, das beim Steuerverwalter nicht veröffentlicht ist, überwiesen wird.
- Falls der Leistende im Augenblick der Leistungsrealisierung als **unzuverlässig** bezeichnet wird.
- Falls der Leistende bei der Lieferung von Treibstoffen als Treibstoffvertreiber bezeichnet wird.
- Beim Entstehen der Verbrauchssteuerpflicht durch den Erhalt von bestimmten Erzeugnissen aus einem anderen Mitgliedsland.

### Wie kann das Haftungsrisiko vermindert werden?

Als Empfänger der steuerbaren Leistung können sie das Risiko der Haftung für die von ihrem Lieferant verrechnete Steuer wie folgt reduzieren: **Im Register des Steuerverwalters kann geprüft werden, ob ihr Lieferant nicht als „unzuverlässiger Zahler“ (s. unten) bezeichnet wird und dass sie das Geld für die Leistung auf ein Konto, das beim Steuerverwalter veröffentlicht wurde, überweisen.**

Alle sonstigen im ersten Absatz angeführten Bedingungen können objektiv nicht vorher festgestellt werden, dennoch kann durch im Vertrag passend verfasste Zahlungsbedingungen auch dieses Risiko gemindert werden.

Die Angaben aus dem Register der Umsatzsteuerzahler müssen zum Datum der Realisierung der steuerbaren Leistung ermittelt werden. Das Konto, auf das sie haftungsbefreit überweisen können, muss zum Datum der Zahlung veröffentlicht sein. Jegliche folgende ex post Feststellung, z. B. beim Verbuchen der Eingangsrechnungen, ist für die Haftung nicht mehr relevant.

### Veröffentlichung von zur ökonomischen Tätigkeit genutzten Bankkonten der Umsatzsteuerzahler

Am 1. April 2013 sollte die Finanzverwaltung die Bankkonten aller in Tschechien zur Umsatzsteuer erfassten Unternehmer zugänglich machen.

Die Unternehmer können entscheiden, welches Bankkonto veröffentlicht werden soll. Teilt der Unternehmer der Finanzverwaltung bis zum 28. Februar 2013 seine Präferenz nicht mit, werden alle bei der Finanzverwaltung erfassten Bank-



konten bzw. eine Information, dass kein Bankkonto bestimmt wurde, veröffentlicht.

### Unzuverlässiger Zahler

„Verletzt der zur Umsatzsteuer erfasste Unternehmer auf eine wesentliche Weise seine Pflichten gegenüber der Finanzverwaltung, entscheidet diese, ob dieser Unternehmer ein ‚**unzuverlässiger Zahler**‘ ist.“ Dies die gesetzliche Definition.

Gegen eine solche Entscheidung kann eine Berufung erhoben werden, welche eine aufschiebende Wirkung hat, in außerordentlichen Fällen kann jedoch die Behörde die aufschiebende Wirkung verhindern.

Was jedoch eine wesentliche Verletzung der Pflichten darstellt, wird im Gesetz nicht näher bestimmt. Das Generalfinanzdirektorat hat auf seinen Webseiten eine Information veröffentlicht, gemäß derer Folgendes wesentliche Verletzungen sind:

- a) Verletzung der Pflichten, deren Folge eine Nachbemessung an Steuer von mindestens 500.000 CZK ist.
- b) Der Unternehmer hat von der Finanzverwaltung einen Sicherstellungsauftrag bzgl. der Umsatzsteuer erhalten, da er in Geschäfte involviert ist, bei denen ein begründeter Zweifel besteht, dass Steuer bezahlt wird, und ist dem Auftrag nicht nachgekommen.
- c) Der Unternehmer schuldet die Steuer mindestens drei Monate und der gesamte aushaftende Betrag beträgt mindestens 10 Mio. CZK.

Alle oben angeführten Gründe werden gemäß nach dem 1. Jänner 2013 hervorgekommenen Tatsachen

beurteilt und es müssen auch alle damit zusammenhängenden konkreten objektiven Umstände berücksichtigt werden. Gemäß den allgemeinen Verwaltungsvorschriften konnte die erste Entscheidung über einen „unzuverlässigen Zahler“ Mitte Februar gefällt werden.

Ein Unternehmer, der als unzuverlässig bezeichnet wird, kann erst nach einem Jahr eine Entscheidung beantragen, dass er nicht mehr unzuverlässig sei.

Die Bezeichnung „unzuverlässiger Zahler“ wird im Steuerzahlerregister, das auf den Webseiten der Finanzverwaltung **auf Tschechisch** ([hier](#)) sowie **auf Englisch** ([hier](#)) zugänglich ist, angeführt. Derzeit ist bei allen Unternehmern angeführt, dass sie **nicht unzuverlässig** sind. ■

**Ing. Marta Prachařová**  
Leiterin der Steuerabteilung  
T: +420 224 800 458  
[marta.pracharova@auditor.eu](mailto:marta.pracharova@auditor.eu)



### ■ Haftungsausschluss

Da AUDITOR, spol. s r. o. bei der Durchführung einer externen Buchhaltung und bei der Erstellung der Jahresabschlüsse weder überprüfen kann, ob zum Datum der Verwirklichung der Leistung der Leistende als unzuverlässiger Zahler eingetragen war noch ob bei Zahlung das Bankkonto des Zahlungsempfängers durch das Finanzministerium veröffentlicht war, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir in diesem Bereich keinerlei Haftung übernehmen können.

*For more than 20 years on the Czech market.*

Weitere Informationen unter [www.auditor.eu](http://www.auditor.eu).

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit mehr als 20 Jahren werden **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** sowie Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der Slowakei und in Österreich (hier unter Stöger & Partner) kann umfassende Beratung in Zentraleuropa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.

[www.auditor.eu](http://www.auditor.eu)

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms